

Antrag des Regierungsrates

RRB Nr. 1117

2023_09_DIJ_Gesetz über die Enteignung

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **711.0**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die Enteignung			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 711.0 Gesetz über die Enteignung vom 03.10.1965 (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über die Enteignung	<u>Kantonales</u> Gesetz über die Enteignung (KEntG)			
vom 03.10.1965				
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i>				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
gestützt auf Artikel 89 Absatz 2 der Staatsverfassung vom 4. Juli 1893 ¹⁾ ,				
<i>beschliesst:</i>				
Art. 12 Entschädigung bei vollständiger Enteignung von Grundstücken 1 für das Grundstück selbst ¹ Sofern nicht Gründe für eine andere Berechnungsart dargetan sind, ist die Entschädigung bei gänzlicher Enteignung von Grundstücken so zu bemessen, dass der Enteignete imstande ist, sich angemessenen Ersatz zu beschaffen. ² Bei der Bewertung sind je nach den Umständen insbesondere zu berücksichtigen: a die geltenden oder üblichen bauordnungsrechtlichen Beschränkungen. b der erfahrungsgemäss erzielbare Ertrag; c das langfristige, übliche Verhältnis zwischen Ertrag und Handelswert bei vergleichbaren Grundstücken;	² Bei der Bewertung sind je nach den Umständen insbesondere zu berücksichtigen: a die geltenden oder üblichen bauordnungsrechtlichen Beschränkungen . <u>Lage sowie reale Verwertungs- und Verwendungsmöglichkeiten; [FR: unverändert]</u>			

¹⁾ Aufgehoben durch Verfassung des Kantons Bern vom 6. 6. 1993; BSG 101.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
d der Grad der Erschliessung durch Strassen, Abwasserbeseitigung, Wasser- und Energieversorgung sowie Bedienung mit öffentlichen Verkehrsmitteln; e die bestehenden und den Wert der Sache beeinflussenden Dienstbarkeiten und Lasten; f die geltenden oder üblichen bauordnungsrechtlichen Beschränkungen. ³ Unberücksichtigt bleiben jedoch Wertänderungen, die infolge der bevorstehenden Enteignung eintreten. Vorbehalten bleiben Artikel 14 und 19 dieses Gesetzes im Falle von Teilenteignungen.	⁴ Für Kulturland im Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)²⁾ wird das Dreifache des ermittelten Höchstpreises gemäss Artikel 66 Absatz 1 BGBB entschädigt.	Antrag Ruch Streichung Abs. 4 Mit 7 zu 8 Stimmen abgelehnt, Minderheit in Anspruch genommen		
	II.			
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			

²⁾ SR [211.412.11](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	Gesamtabstimmung: Mit 8 zu 7 zugestimmt, Minderheit		
	Bern, 13. November 2024 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer	Bern, Im Namen der Kommission Der Präsident:		Bern, Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber: